

bringen, und in den verdeckten Kelch ohne Eyd und Gebet legen muß. Dieses alles muß der jüngste Stimmen-Versamler (Scrutator) bey deren Cardinalen, die in der Capelle, wegen Schwachheit, dem Altar sich nicht nähern können, beobachten. Wenn aber einige Cardinale in ihren Zellen krank seyn solten, sollen die drey Cardinale, Infirmarii genannt, sich zu ihnen verfügen mit einem Kästlein, so mit einer Nixe oder Loch, wodurch man einen zusammengelegten und versiegelten Zettel hinein schieben kan, versehen. Dieses Kästlein soll, ehe es die Infirmarii bekommen, geöffnet, und denen Cardinalen gezeigt werden, daß selbiges ganz leer, und nichts darinnen vorhanden, folgendes mag man es verschließen, und den Schlüssel auf den Altar niederlegen. Mit diesen verschlossenen Kästlein und einem Zeller, worauf so viel Zettel als krancke Cardinale, müssen sich die Infirmarii zu jedwedem krancken Cardinal verfügen. Die Krancke sind verpflichtet, die Zettel heimlich zu beschreiben zu verriegeln, zusammen zu legen, und nach abgelegtem Eyde in das Kästlein durch das Loch hinein zu schieben. Falls aber die Cardinale wegen Schwachheit nicht schreiben könnten, sind, nach ihren Gutachten, andere zu erwählen, welche, nachdem sie denen Infirmarii endlich aneulobt, die Sache geheim zu halten, obenberührte Verrichtungen verwalten. Falls aber selbige ihren Eyd hindansehen, und die Sache nicht geheim halten wollen, fallen sie in die Straffe des Bannes. Wenn nun dieses geschehen, kommen die Infirmarii mit ihren Kästlein wieder nach der Capell, welches die Stimmen-Erforscher öffnen, und öffentlich die darinnen verhandene Zettel ablesen, und wenn sie deren so viel, als der krancken Cardinale sind, befinden, legen sie selbe ordentlich in den verdeckten Kelch. Damit aber die Stimm-Erforschung sich nicht gar zu lange verziehen möge, ist denen Infirmarii erlaubt, ihre eiaene Zettel nach dem Cardinal-Decano zu verfertigen, und in den Kelch zu legen, inzwischen aber, da die Cardinale ihre Zettel einliefern, vorbezaarter massen bey denen Krancken die Stimmen einzukommen. Die vierte Verrichtung der Stimm-Erforschung ist die Vermischung der Zettel, welche durch den ersten Scrutator geschieht, der den Deckel von dem Kelche wegnimmt, und die darinnen enthaltene Zettel öfters unter einander schüttelt. Die fünfte Verrichtung ist die Zählung der Zettel, welche durch den jüngsten Scrutator bewerkstelliget wird, indem er einen Zettel nach dem andern aus dem Kelche nimt, und in einen andern legt, der eben zu dem Ende ledig dahin gesetzt. Wenn aber die Anzahl der Zettel mit der Zahl der Cardinale nicht übereinstimmig, müssen sie insgesamt verbrannt, und die Wahl-Erforschung zum andernmahl auf bisherige Weise vorgenommen werden. Die sechste Verrichtung ist die Verkündung oder Räummachung des Scrutinii, welche von denen Scrutatoribus, so an dem Tische bey dem Altar sitzen, folgender Weise verrichtet wird. Der erste Stimm-Erforscher nimt einen Zettel, und macht ihn mit obberührten Siegel auf, und nachdem er nun in dem Zettel nichts als des Erwehltens Nahmen beobachtet, übergiebt er ihn dem andern Scrutatori, der denn, nachdem er gleichfalls des erwehltens Nahmen, gesehen,

es dem dritten einreicht, welcher ihn mit lauer Stimme öffentlich kund macht, damit alle anwesende Cardinale die Stimme auf ein bey sich habendes Papier, darauf alle der Cardinale Nahmen verzeichnet, bemerken können. Und so geschieht es mit allen in dem Kelche enthaltenen Zetteln. Im übrigen können berührte Stimmen, wenn die Publication der Zettel vorher, bey jedem Cardinal zusammen summiert werden, und zwar auf folgende Weise: Der Hochwürdigste Cardinal A. hat 20 Stimmen: Herr Cardinal B. hat 15. und so auch von den folgenden: Welches denn deshalb geschieht, damit die Cardinale nicht allezeit nöthig haben, die Stimmen erst zusammen zu rechnen. Die siebende Verrichtung des Stimm-Erforschens ist die Anfassung oder Anheftung der Zettel an einem Faden, welche, damit die Zettel desto süklicher beyammen behalten werden möchten, angeordnet. Diese Anheftung aber soll den jüngsten Scrutatore geschehen, und durchsticht selbiger iederzeit, wenn er einen Zettel durchlesen, denselben mit einer darzu bereit liegenden Nadel bey dem Worte: Ich erwähle. Die achte und letzte Verrichtung des Scrutinii ist die Beyseitslegung der Zettel, wenn nemlich der jüngste Stimm-Erforscher, nachdem er alle Zettel angeheftet, und vor dem Faden einen Knoten gemacht, diese verheftete Zettel beyseits in einem ledigstehenden Kelch zur Verwahrung hinlegt. Bericht von der Wahl eines Pabstes, p. 30. u. ff. Siehe auch hierbey die Artikel: *Scrutatio*, im XXXVI Bande, p. 753. u. f. wie auch *Conclave*, im VI Bande, p. 203. u. f.

Stimme des Ruffers, siehe **Ruffende Stimme**, im XXXII Bande, p. 1533.

Summe und Siz, siehe **Siz und Stimme**, im XXXVII Bande, p. 1883.

Stimme der Thiere, siehe **Stimme**.

Stimm-Fall, in der Musik, siehe **Cadence**, im V Bande, p. 45.

Stimm-Gang, siehe **Diastema**, im VII Bande, p. 174.

Stimm-Hammer, *Clef d'Espirite de Clavesin*, bey den Instrumenten in der Musik, so mit mehinaenen oder stählernen Saiten besaen, braucht man den Stimm-Hammer. Er hat drey oder viererley Verrichtungen: 1) Die eisernen Zapffen, welche in sein Loch gehen, um zu drehen. 2) Diese Zapffen oder andere Zwecklein im Instrument einzuschlagen, oder auch 3) wenn er als ein Zängellein gehalten, sie heraus zu ziehen. Endlich und 4) mit seinem gekrümmten Häcklein die Oberlein an den Saiten zu drehen, womit sie an den Zwecklein feste hangen.

Stimm-Horn, ist ein Instrument zum Stimmen der Orgel-Pfeiffen, so von Zinn oder Bley und oben offen sind. Wenn die Pfeiffe oben soll erweitert werden, steckt man diß Horn oder Trichter mit der Spitze hinein, und drückt diesen hohlen Keel ein wenig hinein; soll aber die Pfeiffe enger gemacht werden, so stülpet man das weite Theil darü: er, und drückt sie ein wenig zusammen in der obern Oefnung.

STIMMI, siehe **Spießglas**, im XXXVIII Bande, p. 1644.